



Mainz im März 2015

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wahlvorständen,*

*am 7./8. November 2015 ist es wieder soweit. Im Bistum Mainz werden neue Pfarrgemeinderäte gewählt.*

*Das Motto lautet "Mitverantwortung zählt"*

*Auch wenn bis dahin noch einige Monate Zeit sind, so kommt es jetzt schon darauf an, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.*

*Sie haben sich bereit erklärt als Wahlvorstand diese Wahl in Ihrer Pfarrgemeinde vorzubereiten und zu organisieren.*

*Andere von Ihnen tragen in einer anderen Funktion zum Gelingen der PGR-Wahlen bei.*

*Damit übernehmen Sie Mitverantwortung für eine lebendige und zukunftsfähige Pfarrgemeinde. Dafür möchte ich Ihnen heute schon ganz herzlich danken. Es ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Sie übernommen haben.*

*Wir möchten Sie in Ihrer Arbeit als Wahlvorstand so gut es geht unterstützen und Ihnen das nötige Handwerkszeug zur Verfügung stellen.*

*In dem vorliegenden kleinen Organisationsratgeber finden Sie alles Notwendige für Ihre Aufgabe. Schritt für Schritt erläutern wir, was wann auf dem Weg zur PGR-Wahl zu tun ist.*

*Der Organisationsratgeber orientiert sich dabei am "Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz" und der "Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz"*

*Wir sind überzeugt, dass Sie Ihre Aufgabe gewissenhaft durchführen und die Wahlen optimal vorbereiten. Sollten Sie dennoch einmal unsicher sein, was zu tun ist, oder Fragen haben, dann können Sie sich gerne an uns wenden. Wir beantworten gerne Ihre Fragen und helfen Ihnen so gut es geht weiter. Es wäre doch sehr bedauerlich und ärgerlich, wenn es wegen eines kleinen Fehlers nach der Wahl zu einer Wahlanfechtung kommen würde.*

*So wünschen wir Ihnen jetzt schon gutes Gelingen für die Pfarrgemeinderatswahlen 2015 in Ihrer Pfarrgemeinde.*

*Ihr*

*Ulrich Janson  
Referent für Pfarrgemeinde-, Seelsorge- und Dekanatsräte*

*Bischöfliches Ordinariat  
Diözesanstelle für Pfarrgemeinde-, Seelsorge- und Dekanatsräte  
Postfach 1560, 55005 Mainz*

*[PGR@Bistum-Mainz.de](mailto:PGR@Bistum-Mainz.de)*

*[www.pfarrgemeinderatswahlen.de](http://www.pfarrgemeinderatswahlen.de)*

*Tel.: 06131/253-200 (-201)*

*Fax: 06131/253-204*



## Schritt für Schritt zur Pfarrgemeinderatswahl 2015 - ein kleiner Organisationsratgeber

§ 4 (1) – (3) Statut

### Amtsdauer des Pfarrgemeinderates

- (1) *Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.  
Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl.  
Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.*
- (2) *Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidaten bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die/der an Stimmzahl folgende Kandidatin/Kandidat unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarrgemeinderat vakant.  
  
Scheidet eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter aus, wählt der Pfarrgemeinderat auf Vorschlag des verantwortlichen Gremiums für die Jugendarbeit eine neue Jugendvertreterin/einen neuen Jugendvertreter. Jugendvertreter müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.*

- **Die Amtszeit beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen PGR.**
- **Die bei der Wahl nicht direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Ersatzliste.**



§ 2 WO

**bis 31. März  
empfohlen**

§ 2 (2) WO

## Vorbereitung der Wahl

### Der PGR hat folgende Aufgaben

*Der Pfarrgemeinderat ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.*

#### **Spätestens 6 Monate vor der Wahl**

---

1. *veranlasst er die Vorbereitung der Wahl*
2. *wählt einen Wahlvorstand (Wahlleiter/in und mind. 2, höchstens 4 Besitzer/innen) s. Formular.*
3. *entscheidet er, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll.*

#### **Spätestens 3 Monate vor der Wahl**

---

4. *legt er die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates fest.*
5. *legt er rechtzeitig Wahllokale und Wahlzeiten.*
6. *entscheidet er (bis 30 Juni), ob ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt werden soll. (nicht in WahlO) fordert die Pfarrgemeinde auf, Wahlvorschläge abzugeben.*

#### **Spätestens 8 Wochen vor der Wahl**

---

7. *gibt er der Pfarrgemeinde den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt.*

## PGR wählt Wahlvorstand

Der PGR wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand und dessen Leiter/in.

Mit dem entsprechenden Formular unter <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-mainz/downloads> meldet der PGR diesen der Diözesanstelle.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzender/ Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, die beide kandidieren dürfen. Der Wahlvorstand muss sich nicht aus PGR-Mitgliedern zusammensetzen.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter darf nicht kandidieren.



**bis 31. März  
empfohlen**

§ 2 (2) WO

## Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Bestellen der Wahlunterlagen bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinde-, Seelsorge- und Dekanatsräte.
2. Prüfen der eingegangenen Kandidatenvorschläge.
3. Prüfen, ob die festgelegte Mitgliedzahl (je Pfarrbezirk) durch die Kandidatenzahl gedeckt ist.
4. Erstellen der Kandidatenliste.
5. Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(e) und Wahlzeit(en).
6. Erstellen der Stimmzettel.
7. Verteilung oder Versand der Wahlbenachrichtigungskarten oder der Wahlunterlagen für die allgemeine Briefwahl.
8. Begleitung der Wahlhandlung am Wahltag.
9. Feststellung des Wahlergebnisses
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl, Bekanntgabe in den Gottesdiensten und eventuell im Pfarrbrief und im Internet.

**bis 30. April**

§ 2 (3) WO

## Urnen- oder allgemeine Briefwahl?

Der Pfarrgemeinderat entscheidet, ob Urnenwahl oder allgemeine Briefwahl angeboten wird. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein. Der PGR informiert den Wahlvorstand über seine Entscheidung, denn dieser muss bis zum 15. Mai die Wahlunterlagen bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte bestellen.



**Ende April/  
Anfang Mai**

**bis 15. Mai**

**bis 30. Juni**

**bis 7. August**

*§ 8 Statut*

**empfohlen bis  
7. August**

*§ 2 (6) WO*

*§ 2 (8) WO*

## **Diözesanstelle schickt Werbematerialien**

Unaufgefordert und kostenlos erhalten die Büros der Pfarrgruppen und Pfarreienverbände Ende April/Anfang Mai Werbematerialien wie Plakate, Flyer und Wahlboxen für die Pfarreien. Die Anzahl ist festgelegt und richtet sich nach der Größe der Pfarreien. Weiter Werbematerialien können in Mainz nachbestellt werden.

## **Wahlvorstand bestellt Wahlunterlagen**

Der Wahlvorstand bestellt

- Wählerlisten,
- Wahlbenachrichtigungskarten ( reine Urnenwahl)
- oder Briefwahlunterlagen für allgemeine Briefwahl.

## **PGRs aus benachbarten Pfarreien entscheiden, ob ein Gesamt-PGR gewählt werden soll.**

- Wenn sich alle PGRs zugunsten eines Gesamtpfarrgemeinderates entschieden haben, ist bis 30. Juni ein Antrag auf Bildung eines Gesamt-PGRs an das Bischöfliche Ordinariat zu richten.

## **PGR-Wahl in bestehenden Filialgemeinden beantragen**

*Für Filialgemeinderäte, die nach vormalig geltendem Recht konstituiert wurden, gelten die Vorschriften des Statutes.*

- Auch für bestehende Filialgemeinden werden die Pfarrgemeinderatswahlen gemäß den Vorschriften durchgeführt. Hierzu muss ein von der Mutterpfarrei genehmigter Antrag mit Begründung bei der Diözesanstelle gestellt werden.
- Falls Filialgemeinden aufgehoben werden, wenden sich bitte die Pfarrgemeinderäte der Mutter- und der Filialgemeinden gemeinsam an die Diözesanstelle für Pfarrgemeinde-, Seelsorge- und Dekanatsräte.

## **PGR gibt Wahltermin bekannt**

Der Pfarrgemeinderat gibt in ortsüblicher Weise den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt. Es empfiehlt sich auch in der lokalen Presse eine Mitteilung veröffentlichen zu lassen, ein Aushang im Schaukasten und Verkündung im Gottesdienst. Sinnvoll ist es auch später in der Presse durch Artikel über die Wahl, Kandidaten etc. für die Wahl zu werben.

*(6) Der Pfarrgemeinderat gibt der Gemeinde spätestens 8 Wochen vorher den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt.*

**bis 7. August**

§ 1 (4) Statut,  
§ 2 (4) WO

**PGR legt Zahl der direkt zu Wählenden fest.**

*Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarrgemeinderates.*

*Der Pfarrgemeinderat legt spätestens 3 Monate vor der Wahl des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl und gegebenenfalls anhand der Einteilung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest:*

- in Gemeinden bis 1000 Katholiken 3 – 5 Mitglieder
- in Gemeinden bis 2000 Katholiken 5 – 7 Mitglieder
- in Gemeinden bis 5000 Katholiken 7 – 9 Mitglieder
- in Gemeinden über 5000 Katholiken 9 – 11 Mitglieder

- Der Pfarrgemeinderat legt die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder selbst fest.
- Dabei ist gegebenenfalls die Einteilung der Pfarrgemeinde für die Wahl in bestimmte Pfarrbezirke zu berücksichtigen. Bis spätestens am 7. August 2015 muss der Pfarrgemeinderat die Festlegung getroffen haben, wie viele Mitglieder in den neuen Pfarrgemeinderat gewählt werden sollen. (Die Katholikenzahl entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Falblatt mit der Pfarrenummer).

**bis****12. September**

§ 2 (6) WO

**PGR fordert Gemeinde auf, Wahlvorschläge einzureichen**

Der Pfarrgemeinderat fordert die Gemeinde spätestens am 4. September auf, Wahlvorschläge zu machen. Es ist aber ratsam über den Infolyer schon wesentlich früher, die Möglichkeit zu bieten, Kandidaten vorzuschlagen.



**bis**  
**17. Oktober**

§ 5 WO

*Wählbarkeit:*  
§ 3 PGR-Statut

## Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen

- (1) *Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatin/eines Kandidaten ist dieser/diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe von Gründen mitzuteilen.*
- (5) *Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.*
- Als Kandidatin/Kandidat der Jugend ist bereits wählbar, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.*
- (7) *Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen worden sind*

**Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen am Wahltag wählbar sein.**

### Formale Prüfung:

- Sind die Kandidaten bis zum 10. Oktober vorgeschlagen worden? (§ 4, Abs. 5 WO).
- Liegt die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen vor?
- Sind die Vorschläge von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben?
- Liegt bei einer nicht in der Gemeinde wohnenden Person die Erklärung vor, dass sie nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidiert? (Vergl. § 3 PGR-Statut) und dass sie aus dem Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei ausgetragen ist?

**bis 9. Oktober**

§ 5 WO

§ 6 (2) WO

**Es gibt nicht genügend Kandidaten?**

- (3) *Wenn die vom Pfarrgemeinderat festgelegte Mitgliederzahl je Pfarrbezirk aufgrund der eingegangenen Kandidatenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarrgemeinderat eine andere Zusammensetzung.*
- (4) *Gelingt es dem Pfarrgemeinderat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand nicht, in ausreichender Zahl Kandidaten zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, Termin der Erstellung der Kandidatenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.*
- (5) *Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidatensuche und gegebenenfalls über einen neuen Wahltermin. Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gemeindegottesdiensten ein Schreiben des Bischöflichen Ordinariates, in dem ein neuer Wahltermin festgesetzt wird, von der/dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden vorzulesen und der ganzen Pfarrgemeinde bekannt zu machen.*



**Zunächst kann die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder vom PGR abgesenkt werden, wenn dies nach den Angaben des Statutes in § 1 (4) gestattet ist. Wenn auch dann nicht genügend Personen kandidieren, ist dies noch vor der Erstellung der Kandidatenliste der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte mitzuteilen.**

**Ulrich Janson**

Tel: 06131 253-200

E-Mail [pgr@bistum-mainz.de](mailto:pgr@bistum-mainz.de)



***in überredeter Kandidat***

***kann zum Wackelkandidat werden,  
besser ist überzeugen.***





vor dem  
**9. Oktober**

§ 6 WO

## Wahlvorstand erstellt Kandidatenliste

- (1) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Kandidatenliste zusammen (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten mit Vornamen, Alter, Beruf, Anschrift sowie gegebenenfalls Angabe des Pfarrbezirkes; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Kandidaten der Jugend sind eigens zu kennzeichnen.

- Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste muss eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.
- Muster einer Kandidatenliste im Formularblock.

### Prüfung:

- Enthält die Kandidatenliste eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten, als Mitglieder zu wählen sind?
- Die Reihenfolge der Kandidatenliste ist durch Los zu bestimmen. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- Sind die Kandidaten der Jugend eigens gekennzeichnet?
- Jugendvertreter gelten als reguläre Kandidaten.
- Sind ggf. Kandidaten aus Pfarrbezirken besonders gekennzeichnet?



ab **17. Oktober**

§ 6 (4) WO

## Wahlvorstand gibt bekannt

- (4) Die Kandidatenliste, Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) sind vom Wahlvorstand spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Aushang und gegebenenfalls durch Pfarrbrief in wirkungsvoller Weise bekannt zu machen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin zugänglich sein.

- Kandidatenliste
- Wahllokal(e)
- Wahlzeiten



**bis**  
**17. Oktober**  
§ 7 WO

## Wahlvorstand erstellt Stimmzettel

- (1) *Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten mit*
  1. *Namen und Vorname*
  2. *Alter,*
  3. *Beruf,*
  4. *Anschrift,*
  5. *gegebenenfalls Pfarrbezirk*  
*und in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidatenliste.*
- (2) *Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:*
  1. *der Name der Pfarrgemeinde,*
  2. *der Wahltermin,*
  3. *die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates*

- Die Kandidaten sind auf den Stimmzetteln in gleicher Reihenfolge und Gliederung wie auf der Kandidatenliste aufzuführen. (Muster im Formularblock)
- Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch Los bestimmt wurde.
- Über eine eigens eingerichtete Eingabemaske meldet der Wahlvorstand die Kandidaten an die Diözesanstelle. Verfahren und Passwort werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## PGR stellt Kandidaten vor

- im Pfarrbrief
- im Schaukasten
- in der Presse
- auf den Internetseiten der Pfarrei
- vor oder nach dem Gottesdienst

Ein Muster zur Kandidatenvorstellung wird auf [www.pfarrgemeinderatswahlen.de](http://www.pfarrgemeinderatswahlen.de) im Downloadbereich angeboten.

## Wahlunterlagen an Wähler verteilen

- Die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigungskarten oder Briefwahlunterlagen) werden an die Wähler verteilt (austragen lassen oder per Post).

**12. Oktober**  
**bis 6. November**



**bis 30. Oktober**  
§ 11 (6) WO

## Allgemeine Briefwahl

(6) *Der Pfarrgemeinderat kann die Durchführung der Wahl als allgemeine Briefwahl beschließen. In diesem Falle erhalten alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Die Vorschriften in § 10 gelten entsprechend. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein.*

Bis 15. Mai können die Unterlagen für allgemeine Briefwahl bei der Diözesanstelle bestellt werden:

Sie benötigen pro Wahlberechtigten:



**C 5 Fensterumschlag wird geliefert und ist zu bestücken mit:**

<b>Briefwahlumschlag B6</b>	wird geliefert
<b>Stimmzettel</b>	vom Wahlvorstand herzustellen
<b>Stimmzettelumschlag (C6)</b>	vom Wahlvorstand zu besorgen
<b>Briefwahlschein</b>	wird geliefert

Gegebenenfalls weitere Informationen  
(Pfarrbrief, Kandidatenvorstellung, Wahlzeitung...)

Diese Unterlagen werden verschickt oder ausgeteilt.

Bei allgemeiner Briefwahl sind die Briefwahlscheine mit der Adresse des Wahlberechtigten bedruckt. Zusammen mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem an das Wahlbüro adressierten Rückumschlag (sog. Briefwahlumschlag) können Sie in einem Fensterumschlag C5 direkt verschickt oder verteilt werden.

Die Wahlunterlagen müssen rechtzeitig bei den Wählern sein, empfohlen bis spätestens 30. Oktober 2015.

Eine Erläuterung, wie bei der Briefwahl gewählt wird, kann auch beigelegt werden. Ein Schema ist aber bereits auf der Rückseite des Briefwahlscheines abgebildet.

Trotz allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag eine Urnenwahl angeboten werden. Über den Zeitraum ist nichts festgelegt; nach dem Sonntagsgottesdienst ist empfehlenswert.

Die allgemeine Briefwahl kann die Wahlbeteiligung verbessern.



**bis**  
**6. November**  
§ 11 WO

## Briefwahl auf Antrag

- (1) *Jede/Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.*
- (2) *Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.*
- (3) *Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.*
- (4) *Die Briefwählerin/Der Briefwähler hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.*
- (5) *Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin/der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.*

*Bitte bei Briefwahl auf Antrag beachten:*

- Mit der Wahlbenachrichtigungskarte kann der Wähler/die Wählerin beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Dies ist bis zum vorletzten Tag vor der Wahl möglich.
- Im Formularblock finden sich Blanks-Briefwahlscheine. Für den Briefwähler füllt der Wahlvorstand auf Antrag den Briefwahlschein mit dessen Daten aus und fügt die andere Unterlagen bei: Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag (an das Wahlbüro adressiert) bei.
- Der Wahlvorstand oder die Pfarrsekretärin tragen die Briefwähler in einer Briefwählerliste ein. Damit wird sichergestellt, dass niemand doppelt wählt. (Dies gilt nur für Briefwahl auf Antrag.) Eine Musterliste finden Sie im Formularblock.



**am Wahltag  
7. und  
8. November**  
§ 11 WO

## Wahlhandlung



**Urnenwahl**



**Briefwahl auf Antrag**



**Allgemeine Briefwahl**

- Die Wahlleiterin /Der Wahlleiter verteilt die Aufgaben auf die Beisitzer.
- Besteht im Zusammenhang mit Vorabendgottesdiensten Gelegenheit zur Stimmabgabe?
- Die Wahlberechtigung der Wähler (Nachweis durch Wahlbenachrichtigung, Briefwahlschein oder Personalausweis) ist anhand einer Liste zu prüfen und dort einzutragen. Der Briefwähler ist durch den unterschriebenen Briefwahlschein ausgewiesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag mit Stimmzettel ist in der Wahlurne bis zur Stimmzählung aufzubewahren.
- Liegt bei einem Wähler aus einer anderen Pfarrgemeinde die schriftliche Bescheinigung der Austragung aus dem dortigen Wählerverzeichnis vor?
- Stimmt nach Ende der Wahlzeit die Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in die Liste eingetragenen Wähler überein?
- Ist der Briefkasten der Pfarrei nach Wahlschluss geleert worden (Briefwähler)?

Die Stimmauszählung ist öffentlich! Sie erfolgt nach Schließung der Wahllokale.

## Stimmauszählung und Wahlergebnis



Befinden sich handschriftliche Zusätze auf dem Stimmzettel oder sind mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. (Beim vereinfachten Wahlverfahren gilt eine andere Regelung)



Bei Briefwahl ist außerdem die Stimmabgabe ungültig, wenn der Wähler nicht zu ermitteln ist, also wenn der Briefwahlschein fehlt oder nicht unterschrieben ist. Es zählt als „nicht gewählt“.



Anfertigen einer Wahlniederschrift



Sofortmeldung nach Mainz (Tel/FAX/Internet)  
(Bischöfliches Ordinariat/Wahlzentrale)

Im Formularblock finden sich Wählerlisten, Zähllisten, Hinweisschilder für das Wahllokal und vieles mehr.



## Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass:

- das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am 14./15. November 2015 vermeldet wird.
- das Wahlergebnis durch Aushang oder im Pfarrbrief veröffentlicht wird.

## Einsprüche

- (1) *Jeder Wahlberechtigte der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.*
- (2) *Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.*
- (3) *Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.*
- (4) *Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig.*
- (5) *Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarrgemeinderates und haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweiligen Anordnung erlassen.*
- (6) *Erklärt die Schiedsstelle auf die Beschwerde die Wahl für ungültig, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über einen neuen Wahltermin.  
§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.*

Einsprüche gegen die Wahl können nur bis zum 22. November 24 Uhr an den Wahlvorstand erhoben werden. Sie ändern nichts an der Konstituierung und der Arbeit des neuen PGR. Der Wahlvorstand prüft den Einspruch und erlässt einen Beschluss in der Sache mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsmittel die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat zulässig. Diese Schiedsstelle entscheidet dann als letzte Instanz.

vom  
**8. November, 24 Uhr**  
bis  
**22. November, 24 Uhr**  
§ 14 WO



**spätestens**  
bis 6. Dezember  
*§ 15 WO*  
(4 Wochen  
nach der Wahl)

**Im Dezember**  
*§ 5 (1) Statut*

**während der  
gesamten Amtszeit**  
*§ 1 (5) Statut,  
§ 15 (2) WO*

## Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung des neuen PGR ein.

Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Die gewählten PGR-Mitglieder erklären, ob sie ihr Mandat annehmen. Anschließend wird ein Vorstand gewählt.

## PGR-Vorstand

Spätestens in der 2. Sitzung der neu gewählten PGR wird ein Vorstand gewählt:

- (1) *Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:*
- *der Pfarrer,*
  - *die/der Vorsitzende,*
  - *eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter*

Gemäß § 5 (1) Statut ist nur **eine Stellvertreterin /ein Stellvertreter** vorgesehen.

**Es muss keine Schriftführerin, kein Schriftführer bestimmt werden.**

Der Vorstand kann erst gewählt werden, wenn die Gewählten ihr Mandat angenommen haben oder dies abgelehnt haben.

Ob der Vorstand vor oder nach einer direkt erfolgten Hinzuwahl gewählt wird, ist nicht geregelt.

## Weitere PGR-Mitglieder hinzuwählen

- (5) *Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Abs. 4 festgelegten Mitgliederzahl. Bei der Hinzuwahl sollen besonders berücksichtigt werden: Pfarrbezirke, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind.*

- Nach der Urwahl am 7./8. November 2015 können weitere Personen hinzugewählt werden. Dies ist allerdings nur bis zu einem Drittel der Zahl der direkt gewählten Mitglieder möglich und kann erst nach der Annahme oder Ablehnung des Mandats erfolgen.
- Sinn der Zuwahl ist es, Zielgruppen, Altersgruppen, Bevölkerungsschichten oder Pfarrbezirke in den PGR aufzunehmen, die bisher nicht vertreten sind.
- Die Zuwahl kann während der gesamten Amtszeit des PGRs vollzogen werden. So besteht die Möglichkeit, bestimmte Personen (z.B. einen am Wahltag noch nicht volljährigen Jugendlichen oder ein neuzugezogenes Gemeindeglied) hinzuzuwählen.



§ 5 (4) Statut

**bis**  
**18. Januar 2016**  
§ 1 WO KVR  
§ 5 Abs.1 KVVG

## Wahl / Wiederwahl der / des PGR-Vorsitzenden,

*Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.*

- Begrenzte Amtszeiten entlasten diejenigen, die über viele Jahre hinweg ihre Zeit und ihre Kraft als PGR-Vorsitzende investiert haben.
- Dies ermöglicht - nach maximal 12 Jahren! - das Engagement anderer Gemeindemitglieder mit neuen Ideen und Initiativen.
- Diese Regelung entspricht der Begrenzung der Amtszeit bei Dekanen, dem Sprecher bzw. der Sprecherin des Katholikenrates und der/des geschäftsführende/n Vorsitzende/n der Diözesanversammlung.

Wer zwölf Jahre den Vorsitz innehatte, kann trotzdem weiterhin für den Pfarrgemeinderat kandidieren und in ihm Mitglied sein.

## Konstituierungsmeldung

Die/Der neue PGR-Vorsitzende schickt die ausgefüllte Konstituierungsmeldung an die Diözesanstelle.

## Wahl des Verwaltungsrates

§ 1 WO KVR

- (1) *Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 3 Abs. 1 b des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes erfolgt durch den Pfarrgemeinderat.*
- (2) *Die Wahl hat innerhalb von 10 Wochen nach der Wahl des Pfarrgemeinderates zu erfolgen.*

§ 5 Abs.1 KVVG

*Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrates nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben...Die gewählten Mitglieder des PGR, die ihre Hauptwohnung nicht in der Kirchengemeinde haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.*

Im Bischöflichen Ordinariat ist für die Verwaltungsräte zuständig.  
Die Meldung des neuen KVR erfolgt an:

Finanzdezernat.                      Abteilung Kirchengemeinden  
Postfach 15 60,                      55005 Mainz

Tel. 06131 / 253 - 311


















## Checkliste für den Wahlvorstand

**Beachten Sie die Bestellfrist: 15. Mai 2015  
bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinde, Dekanats- & Seelsorgeräte**

Der Pfarrgemeinderat ist verpflichtet, den Wahlvorstand über die vereinbarten Schritte wie Größe des neuen PGR, Briefwahl/Urnenwahl, Wahllokal, Wahlzeiten zu informieren.

Der Wahlvorstand sorgt für die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen für die Wahl.

Folgende Materialien müssen bereits zu Beginn der Briefwahl am 17. Oktober 2015 vorliegen.

WAS	WER und WO	Erledigt
 Kandidatenliste	Eigenanfertigung (Wahlvorstand/Pfarrbüro) <b>Muster im Formularblock</b>	
 Stimmzettel	Eigenanfertigung (Wahlvorstand/Pfarrbüro) <b>Muster im Formularblock</b>	
 Stimmzettelumschläge (C6) Weiß oder grau unbedruckt	Nur für Briefwahl. Bei Urnenwahl kann der Stimmzettel so gefaltet werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt <b>vom Wahlvorstand zu besorgen</b>	
 Wahlbenachrichtigungskarten	Nur bei Urnenwahl. Bereits adressiert <b>bis 15.5. bestellen</b>	
 Briefwahlscheine	Bei allgemeiner Briefwahl sind sie bereits adressiert. Bei Briefwahl auf Antrag können Blanko-Briefwahlscheine bestellt und vor Ort adressiert werden. <b>bis 15.5. bestellen.</b>	
 Briefwahlumschläge Bei allg. Briefwahl bereits ans Pfarramt adressiert	Sie erhalten die bestellte Anzahl. Auch in kleineren Mengen für Briefwahl auf Antrag erhältlich <b>bis 15.5. bestellen</b>	
 Versandumschlag bei Briefwahl (A 5)	Sie erhalten die bestellte Anzahl. Auch in kleineren Mengen für Briefwahl auf Antrag erhältlich <b>bis 15.5. bestellen</b>	
 Wählerverzeichnis	Jeder Wahlvorstand erhält bestellte Wählerlisten. Sie sind in 3 verschiedenen Sortierungen erhältlich <b>bis 15.5. bestellen</b>	
 Wahlurne, Wahlkabine	Als Wahlurne kann die Kandidatenbox dienen.	
 Zählliste	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befinden sich im Formularblock/ werden an Wahlleiter zugesandt.</li> <li>• Download auf <a href="http://www.pfarrgemeinderatswahlen.de">www.pfarrgemeinderatswahlen.de</a></li> </ul>	
 Hinweisschilder Wahllokal		
 „So wird gewählt“		
 Wahlniederschrift		



## Schritte zur Materialbestellung der Wahlunterlagen via e-mip (elektronisches Meldewesen im Pfarramt) Bitte wenden Sie sich an Ihr Pfarramt.

Auf der Startseite von e-mip befindet sich ein Fenster mit PGR-Wahl-Symbol. Durch Klick auf dieses Symbol öffnet sich ein Anschreiben mit Ihren Benutzerdaten. Diese sind zur Anmeldung im Bestellsystem erforderlich.

**Pfarrgemeinderatswahl 2015**  
Kath. Pfarramt

Anmeldung zum PGR-Wahl-Portal für ( )

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Registrierung zum PGR-Wahl-Portal.  
Sie können hier als Wahlleiter(in) die für Ihre Pfarrei benötigten Materialien bestellen,  
im September die Kandidatenliste und am Wahltag die Ergebnisse online erfassen.  
Zum Stichtag März 2015 wohnen in Ihrer Pfarrei etwa Katholiken (ca. wahlberechtigt).

Sie erreichen das Portal unter folgender Adresse:  
[www.e-mip.de/pgr](http://www.e-mip.de/pgr)

Zum Anmelden verwenden Sie bitte folgende Benutzerkennung:  
**Benutzername:**  
**Kennwort:**

Der Benutzername entspricht Ihrer Pfarreinummer.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte

An dieser Stelle des Anschreibens finden Sie die pfarreieigenen Benutzerdaten (Benutzername und Kennwort).



In diese Maske geben Sie bitte den Benutzernamen und das Kennwort ein.

**Pfarrgemeinderatswahl** Pfarrgemeinderatswahl  
7. - 8. November 2015

Bitte geben Sie zur Identifikation Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein und klicken Sie auf Anmelden.

Benutzername  Kennwort

**Anmelden**

Anschließend können Sie in diese Maske Ihre Bestellung eintragen. Sie erhalten eine kurze Bestätigung (rote Schrift) in der Maske.

**Pfarrgemeinderatswahl** Pfarrgemeinderatswahl  
7. - 8. November 2015

**Materialbestellung** < 🖨

angemeldet als:  [Abmelden](#)

**Anschrift der Pfarrei** (Mit dieser Anschrift werden alle Briefwahlumschläge adressiert)

Abw. Lieferadresse:    
(Bitte hier eintragen, wenn die Lieferung nicht an obige Pfarreiadresse erfolgen soll)

Anrede:   
 Vorname - Name:    
 Straße-HNr.:   
 PLZ - Ort:

**Erzeugung Datenbestand: 1. Juli 2015**

**Führen Sie Wahl im Wahllokal (Urnenwahl) oder allgemeine Briefwahl durch?**  
mit eingedruckter Wähleranschrift · für alle Wahlberechtigten · jeweils sortiert nach Ort/Ortsteil/Straße/Haus-Nr./Name/Vorname

**Wahl im Wahllokal (Urnenwahl)**  
Wahlbenachrichtigungskarten

**oder**

**allgemeine Briefwahl**  
Briefwahlscheine  
 Stück  
 Versandumschläge (C 5) + Wahlbriefumschläge (B 6)

**Hinweis: Ihre Pfarrei verfügt mit Stand März 2015 über etwa 4.000 Wahlberechtigte**

**Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerliste) · max. 2 Exemplare bestellbar**

Die Listen drucke ich selbst aus

sortiert nach Ort · Ortsteil · Name · Vorname · Straße · Haus-Nr.

sortiert nach Ort · Ortsteil · Straße · Haus-Nr. · Name · Vorname

sortiert nach Name · Vorname · Ort · Ortsteil · Straße · Haus-Nr.

**Freitextfelder für die Wahlbenachrichtigungskarten und Briefwahlscheine**

Freitextfelder für Angabe von Wahllokal und Öffnungszeiten  
(Hier können Sie max. 50 Zeichen pro Feld beschriften)

bestellt am  durch

**Speichern**



## Ausfüllen der Bestellmaske

Beim Ausfüllen der Bestellmaske durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter ist zu beachten:

👉 **Im ersten Kästchen** (Abw. Lieferadresse) geben Sie bitte die Adresse ein, an die die Wahlunterlagen geliefert werden sollen. Wenn Sie hier nichts eintragen, werden die Unterlagen in das zuständige Pfarrbüro geliefert.

👉 **Im zweiten Kästchen** können Sie eintragen, ob Sie allgemeine Briefwahl oder Urnenwahl am Wahltag im Wahllokal durchführen. Bei allgemeiner Briefwahl muss es am Wahltag zusätzlich möglich sein, seine Stimme im Wahllokal abzugeben.

Bei Wahl im Wahllokal erhalten Sie von uns Wahlbenachrichtigungskarten für alle Wahlberechtigten. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten sind die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten aufgedruckt. Die Sortierung ist einheitlich vorgegeben nach Ort/Ortsteil/Straße/Hausnummer/ Name/Vorname.

Zusätzlich zu den Wahlbenachrichtigungskarten können Sie Blanko-Briefwahlscheine bestellen. Diese können Sie verwenden für die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragen.

Wenn Sie allgemeine Briefwahl durchführen, erhalten Sie von uns für alle Wahlberechtigten die Briefwahlscheine mit Namen und Anschriften der Wahlberechtigten, Versandumschläge (C5) und die Wahlbriefumschläge. Die Briefwahlumschläge sind in diesem Jahr erstmals mit der Anschrift des Pfarrbüros bedruckt.

Außerdem benötigen Sie für die allgemeine Briefwahl zusätzlich noch einen Umschlag für den Stimmzettel. Diese Umschläge (normale unbedruckte C6-Umschläge) sind von den Pfarrgemeinden selbst zu besorgen.

👉 **Im dritten Kästchen** der Bestellmaske entscheiden Sie, welche Wählerlisten Sie benötigen. Sie können angeben, ob Sie die Wählerlisten selbst ausdrucken möchten. Bitte beachten Sie, dass Sie maximal 2 Exemplare der Wählerlisten bestellen können. Bitte wählen Sie die Sortierung, die Sie benötigen.

👉 **Im vierten Kästchen** können Sie Orte und Zeiten für die Öffnung der Wahllokale eintragen. Diese Angaben werden dann in die Wahlbenachrichtigungskarten bzw. Briefwahlscheine eingedruckt, sofern Sie das wünschen.

Durch einen Klick auf „**Speichern**“ bestätigen Sie Ihre Eingaben und schicken Ihre Bestellung ab. Sie erhalten eine Benachrichtigung, ob Ihre Bestellung eingegangen ist